

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

48. Jahrgang

Erscheinungstag: 06.05.2020

Nr. 10/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de), E-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

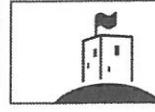
---

### Inhalt:

### Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Einladung zur 40. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 14.05.2020, 18.30 Uhr, Bürgerhaus Effeld, Kreuzstraße 3, 41849 Wassenberg **60 - 63**
2. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage - Nautikstraße  
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke **64 - 66**
3. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage – Rektor-von Helden-Straße und Pfarrer-Steinrath-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 80 B)  
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke **67 - 69**
4. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage – Kasparsweide  
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke **70 - 72**
5. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg  
Stand: 31.03.2020 **73**



An die  
Mitglieder des Rates  
der Stadt Wassenberg

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

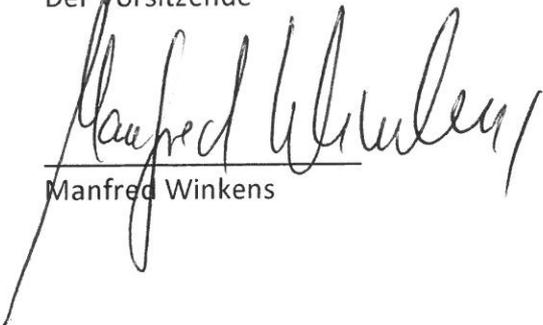
zur 40. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 14.05.2020, 18:30 Uhr,  
Bürgerhaus Effeld, Kreuzstraße 3, 41849 Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 05.05.2020

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Manfred Winkens

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.01.2020
- 2 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3 . Neubesetzung von Ausschüssen  
Vorlage: BV/FB1/029/2020
- 4 . Benennung von Mitgliedern zur Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaften in Gremien; hier: Kuratorium des Johanniter-Kindergartens Regenbogen  
Vorlage: BV/FB1/048/2020
- 5 . Wahl des neuen Ortsvorstehers für die Ortschaft Effeld  
Vorlage: MV/FB1/005/2020
- 6 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 01.04.2020, hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der offenen Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich im Schulträgerbereich der Stadt Wassenberg im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020  
Vorlage: BV/FB2/036/2020
- 7 . Antrag der CDU-Fraktion bzgl. Hilfen für Vereine und Gewerbetreibende aufgrund der Corona-Pandemie  
Vorlage: BV/FB1/047/2020
- 8 . Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. Anschluss an das Bündnis "Städte sicherer Häfen"  
**Vorlage wird nachgereicht**
- 9 . Anträge auf Einrichtung bzw. Einstellung eines/einer Klimaschutzmanagers/-managerin  
Vorlage: BV/FB6/049/2020
- 10 . Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalt 2019 für den Haushalt 2020  
Vorlage: MV/FB5/007/2020
- 11 . Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 330, groß 1.036 qm, wegen Verlust der Verkehrsbedeutung  
Vorlage: BV/FB6/013/2020
- 12 . Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 88 "Schleidstraße" in der Ortschaft Effeld;  
hier: a) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);  
b) Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);

- c) Ergebnis der durchgeführten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
  - d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Vorlage: BV/FB6/034/2020

- 13 . Auslobung eines Heimat-Preises  
Vorlage: BV/FB1/035/2020

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 14 . Erwerb des Objektes Bruchstraße 30, 41849 Wassenberg-Effeld  
Vorlage: BV/FB6/043/2020
- 15 . Erwerb des Objektes Am Roßtor 2 in Wassenberg  
Vorlage: BV/FB6/044/2020
- 16 . Neuinstallation von Sprachalarmierungsanlagen an den Katholischen  
Grundschulen in Myhl und Orsbeck;  
Auftragsvergabe: Neuinstallation von Alarmierungsanlagen als  
Sprachalarmierungsanlagen  
Vorlage: BV/FB6/039/2020
- 17 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO  
NRW vom 26.03.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der  
Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;  
Auftragsvergabe: Elektroarbeiten  
Vorlage: BV/FB6/024/2020
- 18 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO  
NRW vom 26.03.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der  
Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;  
Auftragsvergabe: Lüftungsarbeiten  
Vorlage: BV/FB6/025/2020
- 19 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO  
NRW vom 26.03.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der  
Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;  
Auftragsvergabe: Sportboden, Prallschutz, Türen und Tore  
Vorlage: BV/FB6/026/2020
- 20 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO  
NRW vom 26.03.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der  
Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;  
Auftragsvergabe: Heizung und Sanitär  
Vorlage: BV/FB6/027/2020
- 21 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO  
NRW vom 26.03.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der  
Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;

Auftragsvergabe: Dachabdichtung, Fassaden- und Stahlbauarbeiten  
Vorlage: BV/FB6/028/2020

- 22 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 23.04.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;  
Auftragsvergabe: Metallbau- und Verglasungsarbeiten  
Vorlage: BV/FB6/037/2020
- 23 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 23.04.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;  
Auftragsvergabe: Estricharbeiten  
Vorlage: BV/FB6/041/2020
- 24 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 23.04.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;  
Auftragsvergabe: Lackierarbeiten  
Vorlage: BV/FB6/042/2020
- 25 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 23.04.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;  
Auftragsvergabe: Stahlzargen, Innen- und Brandschutztüren  
Vorlage: BV/FB6/038/2020
- 26 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 23.04.2020, hier: Erweiterung und Sanierung der Sporthalle an der Betty-Reis-Gesamtschule -Europaschule-;  
Auftragsvergabe: Innenputzarbeiten  
Vorlage: BV/FB6/040/2020
- 27 . Anzeige von Nebentätigkeiten
- 28 . Mitteilungen des Bürgermeisters

**Hinweis:**

Bürger/innen, die als Besucher/innen an der Ratssitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte vorab per E-Mail bei Frau S. Schlösser an ([samira.schloesser@wassenberg.de](mailto:samira.schloesser@wassenberg.de)).

## **Bekanntmachung**

### **Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**

**hier:** Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 29.10.2014 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der

### **Nautikstraße**

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Für diese Straße ist damit gemäß § 9 Abs. 1 bis 8 der vorgenannten Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg der Anschlusszwang nach Maßgabe der Satzung wirksam geworden. Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung der o.g. Straße im Mischsystem. Hierbei sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung und einem vorliegenden Bebauungsplan zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen.
- Gemäß § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen.

Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

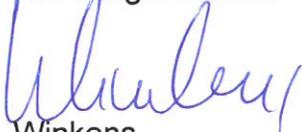
Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 44 Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

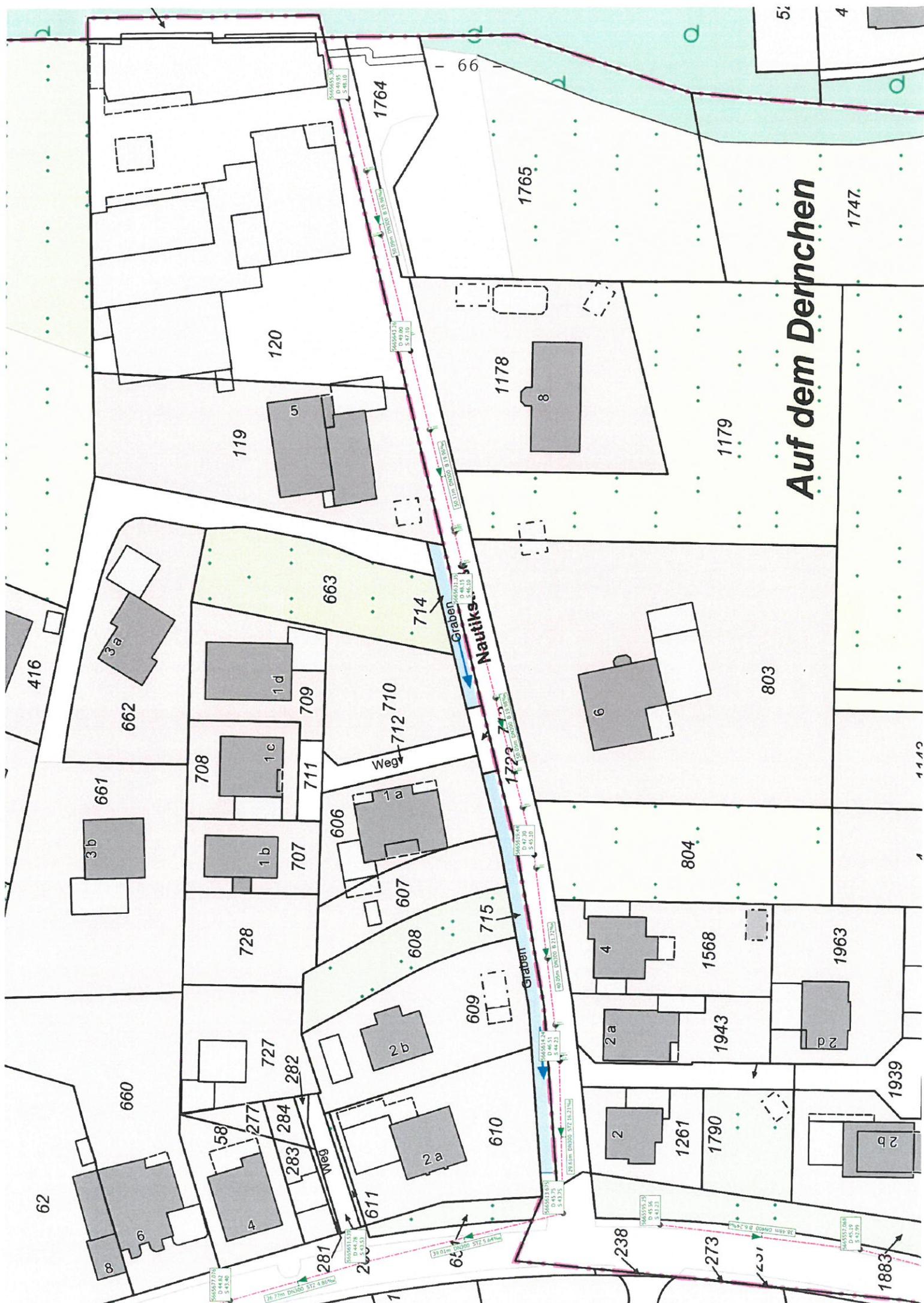
- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswassers) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein Einsteigschacht mit Zugang für Personal (Durchmesser 1 m) außerhalb des Gebäudes errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Einsteigschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Einsteigschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt Wassenberg. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt Wassenberg zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückhaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 14.04.2020

Der Bürgermeister



Winkens



# Auf dem Dernchen

Graben  
Nautiks

Weg

Graben

Weg

566597.076  
D 49.00  
S 47.40°

566601.123  
D 49.03  
S 49.53°

39.01m  
STZ 5.64%

566614.2  
D 46.51  
S 44.23°

566557.526  
D 45.56  
S 43.23°

566557.526  
D 45.56  
S 43.23°

566557.526  
D 45.56  
S 43.23°

26.77m DN100 STZ 4.85%

30.81m DN100 STZ 6.24%

30.81m DN100 STZ 6.24%

30.81m DN100 STZ 6.24%

31

37

41

45

49

53

57

61

65

69

73

77

81

85

89

93

97

101

105

109

113

117

121

125

129

133

137

141

145

149

153

157

161

165

169

173

177

181

185

189

193

197

201

205

209

213

217

221

225

229

233

237

241

245

249

253

257

261

265

269

273

277

281

285

289

293

297

301

305

309

313

317

321

325

329

333

337

341

345

349

353

357

361

365

369

373

377

381

385

389

393

397

401

405

409

413

417

421

425

429

433

437

441

445

449

453

457

461

465

469

473

477

481

485

489

493

497

501

505

509

513

517

521

525

529

533

537

541

545

549

553

557

561

565

569

573

577

581

585

589

593

597

601

605

609

613

617

621

625

629

633

637

641

645

649

653

657

661

665

669

673

677

681

685

689

693

697

701

705

709

713

717

721

725

729

733

737

741

745

749

753

757

761

765

769

773

777

781

785

789

793

797

801

805

809

813

817

821

825

829

833

837

841

845

849

853

857

861

865

869

873

877

881

885

889

893

897

901

905

909

913

917

921

925

929

933

937

941

945

949

953

957

961

965

969

973

977

981

985

989

993

997

1001

1005

1009

1013

1017

1021

1025

1029

1033

1037

1041

1045

1049

1053

1057

1061

1065

1069

1073

1077

1081

1085

## **Bekanntmachung**

### **Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**

**hier:** Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 29.10.2014 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der

### **Rektor-von Helden-Straße und Pfarrer-Steinrath-Straße (Bebauungsplangebiet Nr. 80 B)**

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Für diese Straße ist damit gemäß § 9 Abs. 1 bis 8 der vorgenannten Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg der Anschlusszwang nach Maßgabe der Satzung wirksam geworden. Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung der o.g. Straße im Mischsystem. Hierbei sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung und einem vorliegenden Bebauungsplan zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen.
- Gemäß § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen.

Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

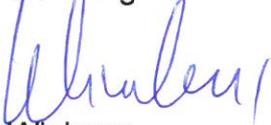
Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 44 Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswassers) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein Einsteigschacht mit Zugang für Personal (Durchmesser 1 m) außerhalb des Gebäudes errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Einsteigschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Einsteigschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt Wassenberg. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt Wassenberg zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückhaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 14.04.2020

Der Bürgermeister



Winkens



## **Bekanntmachung**

### **Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**

**hier:** Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 29.10.2014 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straße

### **Kasparsweide**

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Für diese Straße ist damit gemäß § 9 Abs. 1 bis 8 der vorgenannten Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg der Anschlusszwang nach Maßgabe der Satzung wirksam geworden. Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung der o.g. Straße im Mischsystem. Hierbei sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung und einem vorliegenden Bebauungsplan zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen.
- Gemäß § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beseitigen.  
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 44 Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswassers) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein Einsteigschacht mit Zugang für Personal (Durchmesser 1 m) außerhalb des Gebäudes errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Einsteigschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Einsteigschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt Wassenberg. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt Wassenberg zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückhaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

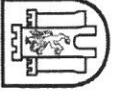
Wassenberg, den 14.04.2020

Der Bürgermeister



Winkens





### Einwohnerstatistik \*

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.01.2020	Vormonat	29.02.2020	Vormonat	31.03.2020	Vormonat
<b>Wassenberg</b>	8362	+13	8359	-3	8349	-10
<b>Birgelen</b>	3941	+/-0	3939	-2	3941	+2
<b>Myhl</b>	2795	-7	2791	-4	2790	-1
<b>Orsbeck</b>	1880	+5	1876	-4	1881	+4
<b>Effeld</b>	1493	+6	1493	+/-0	1499	+6
<b>Ophoven</b>	722	+3	718	-4	714	-4
<b>Gesamt</b>	<b>19193</b>	<b>+20</b>	<b>19176</b>	<b>-17</b>	<b>19174</b>	<b>-2</b>

\*) Einwohner mit Hauptwohnung